

Düsseldorf, 30.10.2020

Verwendung von Rohstoffen für die Glasherstellung als Zwischenprodukte unter REACH

1) Rechtgrundlagen

Glas ist unter REACH als Stoff anzusehen. Nach Anhang V REACH, der nur für Stoffe gilt, ist Glas von der Registrierungspflicht ausgenommen (Anhang V Ziffer 11 REACH). Glas ist ein sogenannter UVCB-Stoff¹. Dies ergibt sich u.a. aus der ECHA Leitlinie zu Anhang V REACH².

Nach **Art. 3 Ziffer 15 REACH** sind Zwischenprodukte Stoffe, die für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet werden, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden. **Transportierte isolierte Zwischenprodukte** sind eine bestimmte Art von Zwischenprodukten, die die Kriterien eines nicht-isolierten Zwischenprodukts nicht erfüllen und an andere Standorte geliefert oder zwischen diesen transportiert werden (Art. 3 Ziffer 15 c REACH).

Transportierte isolierte Zwischenprodukte sind nach **Art. 2 Ziffer 8 b REACH** von dem Kapitel VII und somit dem **Zulassungsverfahren ausgenommen**.

2) Anwendung auf die Glasindustrie

Zur Herstellung von Glas werden viele Stoffe verwendet, teilweise auch solche, die als SVHC-Stoffe³ eingestuft und auf den **Anhang XIV REACH für zulassungspflichtige Stoffe** aufgenommen wurden. Eine Zulassungspflicht für die Verwendungen in der Glasindustrie besteht trotzdem nicht.

Glas ist ein anorganisches Schmelzprodukt, das sich bei hohen Temperaturen aus verschiedenen anorganischen Rohstoffen bildet und ohne Kristallisation erstarrt. Während des Schmelzvorgangs verbinden sich die einzelnen Rohstoffanteile zu einer neuen Netzwerkstruktur. Während der chemischen Reaktion des Schmelzvorgangs unterliegen die einzelnen kristallinen Rohstoffe einer chemisch-physikalischen Umwandlung (Netzwerkbildung), durch die sich die einzelnen chemischen Elemente durch eine neue starke chemische Bindung zu einem dreidimensionalen Netzwerk zusammenfügen. Somit werden alle ursprünglichen Rohstoffe in die Glasmatrix eingebaut und verbraucht.⁴

¹ substance of unknown or variable composition, complex reaction products or biological materials

² http://echa.europa.eu/documents/10162/17224/annex_v_de.pdf

³ substances of very high concern; besonders Besorgnis erregende Stoffe

⁴ Nicht um ein Zwischenprodukt handelt es sich z. B. bei Kohlenstoff, der im Schmelzprozess vollständig zu gasförmigem CO bzw. CO₂ umgesetzt und nicht in die Glasschmelze eingebaut wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Stoffe, die sich auf Anhang XIV REACH befinden, keiner Zulassungspflicht für die Verwendung in der Glasindustrie unterliegen, da diese Stoffe ausschließlich als transportierte isolierte Zwischenprodukte Einsatz finden.

3) Politische Diskussion

Die ECHA hat wiederholt gefordert, dass ein Stoff nur dann ein Zwischenprodukt sein könne, wenn – über die Anforderungen von Art. 3 Nr. 15 REACH hinaus - sein Einsatz für den Hauptzweck des Verfahrens (main aim) erforderlich sei. Dies ist unter anderem in der Leitlinie zu Zwischenprodukten⁵ festgelegt.

Die **Widerspruchskammer der ECHA** hat im **Fall Nordenhamer Zinkhütte**⁶ ausgeführt, dass der REACH-Gesetzgeber nicht die Intention hatte, das Kriterium „Hauptziel für die Produktion im Ganzen“ aufzunehmen und dass daher eine entsprechende Interpretation der ECHA abzulehnen sei. Noch umfassender hat der **EuGH** im **Acrylamid-Fall**⁷ entschieden, dass Art. 3 Nr. 15 REACH kein Kriterium enthalte, das über die erforderliche Synthese der Stoffe hinaus eine Differenzierung nach Haupt- oder Nebenzweck der Verwendung eines Stoffes ermöglicht⁸.

Damit ist das „main-aim“-Erfordernis der ECHA überholt und die entsprechende Leitlinie in diesem Punkt überarbeitungsbedürftig. Eine Anpassung der Leitlinie ist bisher nicht erfolgt. Ein sog. „Impact Assessment“ vom Juni 2020 zeigt, dass die ECHA weiterhin versucht, den Anwendungsbereich der Definition von Zwischenprodukten zu beschränken. BDI und GAE haben sich mit Stellungnahmen gegen diese Interpretation gestellt.

⁵ ECHA Leitfaden zu Zwischenprodukten vom 07.03.2011, S. 39: https://echa.europa.eu/de/view-article/-/journal_content/title/guidance-on-intermediates

⁶ Entscheidung A-010-2014 vom 25.05.2016, <https://echa.europa.eu/documents/10162/3ddab5ca-db7a-4e85-8bfe-65e6bc2c8cf4>

⁷ EuGH C-650/15 P vom 25.10.2017, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=25.10.2017&Aktenzeichen=C-650/15>

⁸ Randnummer 38